



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

# **Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht, FS 2026 (Fall 6 – Aktienrecht)**

12. März 2026 / 19. März 2026 / 26. März 2026 / 2. April 2026

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch, Titularprofessor für Handels- und  
Zivilverfahrensrecht



## Übersicht

- Sachverhalt
- Vorgehen Falllösung
- Frage 1
- Frage 2
- Frage 3
- Frage 4



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Sachverhalt



## Sachverhalt

- AI Chatbot AG (**Gesellschaft**), Schaffung der Grundlagen für einen neuartigen generativen AI-Chatbot
- Die Gründer Phil und Mike halten je 37.5% und der Investor 25% an der Gesellschaft
- Phil und Mike sind VR-Mitglieder und Phil zusätzlich VRP
- März 2025: Totalrevision der Statuten (im Wesentlichen Anpassung an das neue Recht)



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Vorgehen Falllösung





## Vorab aus den schriftlichen Arbeiten

- Ausschliesslich sprachübliche Abkürzungen verwenden und auch diese nur zurückhaltend. Jedenfalls keine Eigenkreationen wie UV, GV usw. (erschwert die Lesbarkeit)
- Keine Eigenkreationen in Bezug auf rechtliche Kategorien wie «sog. Einberufungsmangel» oder «sog. Einberufungsvorschriften»
- Achten Sie auf die sprachliche und juristische Präzision
- Keine Hervorhebungen (ausser ggf. bei Zitierung). Alles was Sie schreiben ist (gleich) wichtig. Sonst weglassen
- Aussagen zur Rechtslage sind zu begründen. Als Begründung kann ein Verweis auf das Gesetz, die Rechtsprechung oder die Literatur dienen oder eigene Begründung, aber ausschliesslich unter Verarbeitung von Gesetz, Rechtsprechung und Literatur
- Literatur ist nach ihrer Massgeblichkeit zu gewichten (Forstmoser, Böckli etc. haben i.d.R. ein anderes «Gewicht» als bspw. eine Doktorarbeit)



## Vorab aus den schriftlichen Arbeiten

- Machen Sie ausschliesslich die für Beantwortung der sich stellenden Fragen erforderlichen Ausführungen (so macht es bspw. keinen Sinn, eine halbe Seite darüber zu sinnieren, ob ein Beschluss nach Art. 704 OR vorliegt, wenn gemäss SV 75% der Aktionäre einem Antrag zugestimmt haben)
- Ändern Sie den SV nicht ab. Sie dürfen davon ausgehen, dass eine Person etwas nicht gemacht hat, wenn der SV dazu nichts ausführt (bspw. können Sie davon ausgehen, dass der Investor kein Auskunftsbegehren gestellt hat, wenn dazu im SV nichts steht)



## Vorgehen Falllösung

- Auflisten aller möglichen Ansprüche, strukturiert nach Personen (Liste)
- Summarisches Lösen sämtlicher aufgelisteten Ansprüche (nur Stichworte)
- Evtl. Ergänzung der Liste
- Gewichtung nach Relevanz und Streichung «unmöglicher» Ansprüche
- Beginn mit eigentlicher Falllösung
- Laufende Überprüfung der Liste



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Frage 1



## Frage 1 – Frage

- Welche Ansprüche stehen dem Investor gegen die involvierten Personen zu?



## Frage 1 – Auslegeordnung Ansprüche

- Gegen welche Personen stehen Ansprüche im Raum?
  - Gesellschaft
  - Mitglieder des Verwaltungsrates
  - Aktionäre
  - Weitere?



## Frage 1 – Auslegeordnung Ansprüche

- Ansprüche gegen Gesellschaft
  - Klage auf Aufhebung des GV-Beschlusses
  - Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des GV-Beschlusses
- Ansprüche gegen VR-Mitglieder
  - Klage aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (Art. 754 OR)
  - Klage aus Deliktshaftung (Art. 41 OR)



## Frage 1 – Aufhebung GV-Beschluss

- Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag)
  - Anfechtungsobjekt
  - Aktivlegitimation
  - Passivlegitimation
  - Frist
  - Rechtsschutzinteresse
  - Wirkung der Anfechtung
  - Kausalität (Rechtswidrigkeit/Beschluss)
  - Anfechtungsgründe
  - Fazit



## Frage 1 – Aufhebung GV-Beschluss

- Anfechtungsobjekt
  - Generalversammlungsbeschluss (Art. 706 Abs. 1 OR), so wie er kund getan wurde; auf die materielle Richtigkeit der Kundgabe kommt es nicht an
  - Nicht jedoch Nicht- oder Scheinbeschluss oder nichtiger Beschluss (Eine entsprechende Anfechtungsklage wäre wegen nicht vorhandenem Anfechtungsobjekt abzuweisen (a.M. wohl BGE 100 II 386 ff.))
- Aktivlegitimation
  - Aktionär ist aktivlegitimiert (Art. 706 Abs. 1 OR), so auch der Investor
- Passivlegitimation
  - Gesellschaft (Art. 706 Abs. 1 OR), also New App AG
- Frist
  - Zwei Monate nach GV (Art. 706a Abs. 1 OR)



## Frage 1 – Aufhebung GV-Beschluss

- Rechtsschutzinteresse
  - Was bedeutet das bzw. was ist die Rechtsfolge, wenn gegeben/nicht gegeben?
  - Reicht die Wahrung des Interesses der Gesellschaft?
  - I.c. liegt das Interesse des Investors darin, dass der GV-Beschluss aufgehoben und damit die Statutenänderungen aufgehoben werden
- Wirkung der Aufhebung
  - Statutenänderungen ungültig (Aufhebung *ex tunc*)
- Kausalität (Rechtswidrigkeit/Beschluss)
  - Bedeutung: GV-Beschluss beruht auf oder bewirkt Rechtswidrigkeit
  - Unklar, ob erforderlich (ausser bei Art. 691 Abs. 3 OR)
  - M.E. Tatbestandsvoraussetzung, weshalb zu behaupten (a.M. wohl h.L., welche wohl von Rechtsschutzinteresse ausgeht; vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 25 N 18)



## Frage 1 – Aufhebung GV-Beschluss

- Anfechtungsgründe bei sämtlichen Beschlüssen
  - Allgemein: Verletzung von Gesetz oder Statuten (Art. 706 Abs. 1 OR)
    - Verletzung von Art. 700 Abs. 3 OR (Einheit der Materie): Gemäss Botschaft 2016 (BBI 2017, 553 f.) bei Verstoss gegen Einheit der Materie «zumindest» anfechtbar.
    - Kausalität (vgl. zum Ganzen Knobloch, Das System..., 127 ff.)?
    - Verhältnis zu Art. 699b Abs. 5 OR? Was soll gelten, falls Antrag auf Einzelabstimmung unterlassen wird bzw. sogar von der Mehrheit abgelehnt wird. Trotzdem anfechtbar?
    - Geht es also gar nicht um Inhalt, sondern um *l'art pour l'art*?
    - Vgl. zur Kritik an der Übernahme des öffentlich-rechtlichen Grundsatzes der Einheit der Materie in das Gesellschaftsrecht Knobloch, a.a.O., 401 f.



## Frage 1 – Aufhebung GV-Beschluss

- Anfechtungsgründe bei sämtlichen Beschlüssen (Forts.)
  - Allgemein: Verletzung von Gesetz oder Statuten (Art. 706 Abs. 1 OR)
    - Verletzung von Art. 700 Abs. 3 OR (mangelnde Information), wonach der VR der Generalversammlung alle Informationen vorlegen muss, die für die Beschlussfassung «notwendig» sind (Entwurf zur Botschaft 2016, a.a.O.: «für die Beschlussfassung von Bedeutung» sind). Anfechtbar?
    - Kausalität (vgl. vorstehend)?



## **Frage 1 – Feststellung Nichtigkeit GV-Beschluss**

- Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
  - Anfechtungsobjekt
  - Aktivlegitimation
  - Passivlegitimation
  - Rechtsschutzinteresse
  - Klagefrist
  - Wirkung einer erfolgreichen Feststellung der Nichtigkeit
  - Fazit



## **Frage 1 – Ansprüche gegen Mitglieder VR**

- Klage gegen Mitglieder des VR auf Schadenersatz aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (Art. 754 ff. OR)
- Klage gegen Mitglieder des VR auf Schadenersatz aus Delikt (Art. 41 OR)



## Frage 1 – Ansprüche gegen Mitglieder VR

- Klage gegen Mitglieder des VR auf Schadenersatz aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (Art. 754 ff. OR)
  - Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
    - Aktivlegitimation
    - Passivlegitimation
    - Rechtsschutzinteresse
    - Schaden
    - Pflichtwidrigkeit
    - Kausalzusammenhang/Verschulden
    - Fazit



## Frage 1 – Ansprüche gegen Mitglieder VR

- Aktivlegitimation
  - Investor ist als Aktionäre aktivlegitimiert (Art. 754 OR)
- Passivlegitimation
  - Mitglieder des VR sind passivlegitimiert (Art. 754 OR)
- Rechtsschutzinteresse
  - Bei Leistungsklage auf ein positives Tun i.d.R. ohne Weiteres gegeben
- Schaden
  - Wann liegt ein unmittelbarer/mittelbarer Schaden vor?
  - Ratio dieser Unterscheidung bei Art. 754 ff. OR?
  - Vgl. zum Ganzen: Knobloch, a. a. O., S. 172 ff.



## Frage 1 – Ansprüche gegen Mitglieder VR

- Pflichtwidrigkeit
  - Worin könnte die Pflichtwidrigkeit bestehen?
  - Unsorgfältige Planung und Durchführung der GV, welche die Wiederholung erforderte (Kosten und ggf. weiteren Schaden der Gesellschaft)?
  - Vgl. BGE vom 20. November 2012, 4A\_375/2012 (teilw. publ. in BGE 139 III 24), indem eine zu Schadenersatz führende pflichtwidrige Prozessführung angenommen wurde (im Zusammenhang mit einer verweigerten Eintragung im Aktienbuch/Anerkennung)
    - Problematik der Entscheidung dort?
- Kausalzusammenhang/Verschulden
  - Wohl gegeben
- Fazit



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## Frage 2



## Frage 2 – Frage

- Ändert sich etwas an Ihrer Antwort zu Frage 1, falls anlässlich der Generalversammlung ausführlich über jede einzelne Statutenänderung berichtet bzw. die Änderungen im Einzelnen begründet wurden?



## **Frage 2 – Antwort**

Unklar, vgl. Folie 17



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Frage 3



## Frage 3 – Frage

- Ändert sich etwas an Ihrer Antwort zu Frage 1 und Frage 2, falls der Investor anlässlich der Generalversammlung einen Antrag auf separate Abstimmung der einzelnen Statutenänderung gestellt hat, dieser Antrag von der Generalversammlung aber abgelehnt wurde?



## **Frage 3 – Antwort**

Unklar, vgl. Folie 16



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Frage 4



## Frage 4 – Sachverhaltsvariante

- Sachverhaltsvariante
  - Versand durch Phil der Einladung zur GV anfangs Juli 2025, unter anderem mit dem Traktandum «Wahlen Verwaltungsrat». In den Statuten der Gesellschaft steht: «Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt ein Jahr und endet mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung»
- Frage 4
  - Welche Ansprüche stehen dem Investor gegen die involvierten Personen zu?



## Frage 4 – Sachverhaltsvariante

- Auslegeordnung
  - Vgl. Folie 11
- Gegen die Gesellschaft
  - Vgl. Folie 12
  - Aufhebung GV-Beschluss
  - Feststellung der Nichtigkeit des GV-Beschlusses



## Frage 4 – Sachverhaltsvariante

- Nichtigkeit des GV-Beschlusses
  - Gemäss BGE 148 III 69 ff. endet Amtszeit mit Ablauf der 6-Monatsfrist (Art. 699 Abs. 2 OR) im Jahr indem die Amtszeit endet
  - Problematik dieser Entscheidung?
  - Somit wurde die GV von einer unzuständigen Person (also einem Nicht-VR) einberufen. Nichtig oder bloss anfechtbar? Spielt es eine Rolle, ob diese Person im Handelsregister (ggf. zu Unrecht) eingetragen ist? Vgl. zum Ganzen Knobloch, a.a.O., 81 f. Relevant, dass alle Aktionäre anwesend waren und somit die Einberufungsvorschriften nicht anwendbar sind?



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch**

**Walder Wyss AG**

**Seefeldstrasse 123**

**Postfach**

**8034 Zürich**

T +41 58 658 58 58

F +41 58 658 59 59

[stefan.knobloch@walderwyss.com](mailto:stefan.knobloch@walderwyss.com)

[www.walderwyss.com](http://www.walderwyss.com)